

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013

in der Gemeinde

Name

1.

wird in der Zeit vom **6. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** während der Dienststunden in

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens

am 10. Mai 2013 bis

Uhrzeit

Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter⁴⁾

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl - des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist¹⁾, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk - dieses Wahlkreises/dieser Gemeinde -¹⁾ oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 24. Mai 2013, 12.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel - des Wahlkreises, ¹⁾

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

Ort, Datum

Unterschrift

1) Nicht Zutreffendes entfällt.
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
3) Nicht Zutreffendes streichen.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer Erdgas-Anschlussleitung zwischen Ellund und dem Heizkraftwerk Flensburg

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Unterirdische Verlegung einer ca. 12 km langen Erdgas-Anschlussleitung (Stahlrohrleitung) mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Durchmesser von DN 300 (Außendurchmesser > 300 mm) mit Anbindung an die neu zu errichtende Übergabe- und Messstation Ellund sowie an das Heizkraftwerk Flensburg
- Anschluss der neuen Leitung an die westlich des Ortsteils Ellund der Gemeinde Handewitt vorhandene überregionale Ferngasleitung DEUDAN der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Ausweisung der Flächen für die Herstellung einer Übergabe- und Messstation östlich angrenzend an die Verdichterstation der Gasunie Deutschland Service GmbH in Handewitt, Ortsteil Ellund, mit verkehrlicher Erschließung zum Wilmkjerweg
- Kabelanlage, unterirdisch verlegt neben der Rohrleitung
- Anlage für das kathodische Korrosionsschutzsystem
- Anbringen Oberirdischer Markierungspfähle
- Erschließung des Baufeldes über das vorhandene Wegenetz
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Handewitt und Harrislee sowie der Stadt Flensburg.

I

Die Stadtwerke Flensburg GmbH hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (Stadtwerke Flensburg GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 6. Mai 2013 bis einschließlich 6. Juni 2013

in folgenden Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Handewitt

Foyer Erdgeschoss
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

Auslegungszeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04608/9040-0 ist die Einsichtnahme am Montag und Dienstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr möglich.

Gemeinde Harrislee

Zimmer 36
Süderstraße 101
24955 Harrislee

Auslegungszeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 0461/706-131 ist die Einsichtnahme außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

Stadt Flensburg

Technisches Rathaus
Foyer Nebeneingang
Am Pferdewasser 14
24931 Flensburg

Auslegungszeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 4. Juli 2013

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 11-663.44-2-3 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Antragsstellerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG), der örtlich bekannt zu machen ist. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) -. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt steht der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 17.04.2013

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) -

gez.
Dautwiz

